

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeine Geschäftsbedingungen des Malermeisterbetriebs

#### Die WandWerker GbR

#### § 1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage für von uns (Auftragnehmer) übernommene Aufträge ist das Bürgerliche Gesetzbuch und die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's). Diese AGB's gelten für Verträge mit privaten und gewerblichen Kunden. Sie finden keine Anwendung bei einer vertraglichen Vereinbarung der VOB/B oder bei einer Vergabe durch die öffentliche Hand nach VOB/A. Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung erbracht werden kann. Bei Einschränkungen der Baufreiheit (z.B. bei Behinderungen, nicht fertiggestellten Arbeiten von Vorgewerke und anderen Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

#### § 2 Angebot – Preise

Angebote haben eine Gültigkeit von 6 Wochen ab dem Angebotsdatum. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise weitere vier Monate als Vertragspreise, wenn bei Angebotsabgabe noch nicht feststeht, wann die Maßnahme begonnen und abgeschlossen sein soll. Tritt danach eine wesentliche Veränderung (größer oder kleiner 0,75 %) der Preisermittlungsgrundlage im Bereich Lohnkosten ein, erhöht bzw. verringert sich der Angebotspreis in angemessenem Umfang. Vorbehaltlich eines jeder Partei zustehenden Einzelfallnachweises beträgt die Preisänderung 0,85 % je 1 % Lohnkostenänderung. Steht bei Angebotsabgabe fest, bis wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen, gelten die Angebotspreise bis zu diesem Zeitpunkt und erhöhen sich nach weiteren zwei Monaten nach dem vorgenannten Parameter. Eine Umsatzsteuererhöhung kann an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistung nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht wird. **Stundenlohnarbeiten:** Zusätzlich beauftragte Leistungen werden gesondert auf Stundenlohnbasis, zuzüglich Material, abgerechnet sofern nichts anderes vereinbart ist.

#### § 3 Witterungsbedingungen

Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen. Eine witterungsbedingte Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist um die Dauer der Unterbrechung. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.

#### § 4 Vergütung

Gemäß § 632a BGB können Abschlagsrechnungen jederzeit gestellt werden und sind sofort fällig und sofort zahlbar. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen an der Baustelle. Die Schlusszahlung ist sofort nach Rechnungszugang fällig. Skonto muss vereinbart sein und wird insgesamt nur dann gewährt, wenn alle Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung innerhalb der vereinbarten Frist auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben sind.

#### § 5 Gewährleistung / Verjährungsfrist

Die Gewährleistungsfrist/Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme des fertigen Gewerks (spätestens mit der Schlusszahlung). Verschleiß und Abnutzungserscheinungen aufgrund vertragsgerechten Gebrauchs oder natürlicher, insbesondere witterungsbedingter Abnutzung, sind keine Mängel. Verjährungsfrist gem. § 634a BGB: 2 Jahre für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten; 5 Jahre bei Neubauarbeiten, Grundsanierungen oder Arbeiten an der Gebäudesubstanz.

#### § 6 Abnahme und Zustandsfeststellung

Der Auftraggeber hat die Leistung nach Fertigstellung abzunehmen. Erfolgt keine andere Vereinbarung, gilt die Abnahme auch durch Ingebrauchnahme oder nach Ablauf einer gesetzten Abnahmefrist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

#### § 7 Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung

Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß nach dem vereinbarten Pauschalpreis. Bei Einheitspreisverträgen erfolgt die Abrechnung auf Basis eines Aufmaßes. Aussparungen bis 2,5 qm (Bodenflächen 0,5 qm), Fußleisten und Fliesensockel bis 10 cm Höhe werden übermessen. Unterbrechungen bis 1 m bleiben bei Längenmaßen unberücksichtigt. Detailliertere Aufmaßregeln können durch Vereinbarung der einschlägigen VOB/C ATV-Norm zugrunde gelegt werden und in unserem Betrieb eingesehen werden.

#### § 8 Ausschluss von Verbraucherschlichtungsverfahren

Der Auftragnehmer ist weder gesetzlich verpflichtet noch beteiligt er sich freiwillig an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).